

# Bildnisschutz im Internet

*Albrecht Haller, Marlis Limberger*

*Rechtsanwaltskanzlei Dr. Albrecht Haller  
A-1090 Wien, Garnisongasse 7  
haller@netlaw.at*

*Institut für Bürgerliches Recht, Handels- und Wertpapierrecht, Wirtschaftsuniversität Wien  
A-1090 Wien, Althanstraße 39-45/Stg 6/DG  
marlis.limberger@wu-wien.ac.at*

**Schlagworte:** **Bildnisschutz, Recht am eigenen Bild, § 78 UrhG, Persönlichkeitsrecht, Art 10 EMRK**

**Abstract:** Nach der gesetzlichen Regelung des Bildnisschutzes in § 78 UrhG ist die Veröffentlichung eines Personenbildnisses im Wesentlichen dann unzulässig, wenn berechnigte Interessen des Abgebildeten verletzt würden. Diese Bestimmung bezweckt den Schutz der abgebildeten Person gegen den Missbrauch ihrer Abbildung in der Öffentlichkeit; sie soll einen allfälligen Konflikt zwischen den Interessen des Abgebildeten und jenen des Veröfentlichers lösen. Beim Abrufbarhalten eines Bildes im Internet werden die schutzwürdigen Interessen des Abgebildeten aufgrund der großen Reichweite der Veröffentlichung und der gesteigerten Missbrauchsgefahr sehr hoch zu bewerten sein.

## 1. Allgemeines

Der Bildnisschutz – auch Recht am eigenen Bild genannt – ist in § 78 UrhG geregelt:

"(1) Bildnisse von Personen dürfen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechnigte Interessen des Abgebildeten oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden.

(2) Die Vorschriften der §§ 41 und 77 Abs 2 und 4 gelten entsprechend."

Die Veröffentlichung eines Personenbildnisses ist also grundsätzlich erlaubt, außer es würden berechnigte Interessen des Abgebildeten verletzt.<sup>1</sup>

Der Gesetzgeber hat den Bildnisschutz im II. Hauptstück des UrhG ("Verwandte Schutzrechte") geregelt. Bei systematischer Betrachtung handelt es sich allerdings nicht um eine urheberrechtliche Bestimmung, sondern um ein Persönlichkeitsrecht iSd § 16 ABGB<sup>2</sup>.

Der Zweck der Bestimmung ist der Schutz der abgebildeten Person gegen den Missbrauch ihrer Abbildung in der Öffentlichkeit.<sup>3</sup> Der Schutz gilt also dem Aussehen einer natürlichen Person als einem wesentlichen Teil ihrer Persönlichkeit. § 78 UrhG schützt nicht davor, fotografiert zu werden<sup>4</sup>, sondern verbietet erst bestimmte Verwendungen eines bereits hergestellten Bildnisses.

## 2. Eingriffsgegenstand: Personenbildnis

Nach § 78 UrhG dürfen "Bildnisse von Personen" unter bestimmten Umständen nicht verbreitet werden. Als Eingriffsgegenstand kommen alle Arten von Personenbildnissen in Betracht; auf die verwendete Technik kommt es nicht an. Obwohl es in Praxis und Rechtsprechung meistens um Fotos geht, kann der Abgebildete unter denselben Voraussetzungen etwa auch gegen Karikaturen vorgehen.

Der Bildnisschutz hängt auch nicht davon ab, ob das beanstandete Bild urheberrechtlich (§§ 3 f UrhG) oder leistungsschutzrechtlich (§§ 73 ff UrhG) geschützt ist.<sup>5</sup>

Die Rechtsprechung bezieht Bildunterschriften, Begleittexte und ähnliches in ihre Prüfung ein.<sup>6</sup> Dieser Umstand hat in der Praxis dazu geführt, dass der Bildnisschutz gern als Vehikel verwendet wird, um gegen unliebsame Texte vorzugehen. Denn das Vorgehen auf der Grundlage des § 78 UrhG bietet gegenüber dem zivilrechtlichen Eh-

---

<sup>1</sup> In Deutschland dagegen ist die Verbreitung von Personenbildnissen – vereinfacht dargestellt – ohne Einwilligung des Abgebildeten grundsätzlich verboten (siehe §§ 22 bis 24 dKUG).

<sup>2</sup> In Analogie zu § 78 UrhG wird auch das "Recht an der eigenen Stimme" als Persönlichkeitsrecht iSd § 16 ABGB anerkannt; siehe OGH 20. 3. 2003, 6 Ob 287/02b – MA 2412 II.

<sup>3</sup> Siehe EB zu § 78 UrhG und OGH in stRsp (siehe *Dittrich*, Österreichisches und internationales Urheberrecht<sup>4</sup> [2004], E 22 zu § 78 UrhG).

<sup>4</sup> Ein solcher Schutz ist aber uU auf der Grundlage des § 16 ABGB möglich; siehe zB OGH 30. 1. 1997, 6 Ob 2401/96y.

<sup>5</sup> Siehe *Dittrich*, Urheberrecht, E 1 f zu § 78 UrhG.

<sup>6</sup> Siehe *Dittrich*, Urheberrecht, E 54 ff zu § 78 UrhG.

renschutz (§ 1330 ABGB) den Vorteil, dass einstweilige Verfügungen auch ohne Gefährdungsbescheinigung erlassen werden können (§ 81 Abs 2 UrhG iVm § 381 EO).

Das Digitalzeitalter ändert zwar nichts am Schutzgegenstand, macht aber Eingriffe viel leichter. So lassen sich etwa mittels digitaler Bildbearbeitung – jeweils ohne großen Aufwand – Portraitfotos zum Nachteil des Abgebildeten verändern und Gruppenfotos durch Hinzufügen von Personen verfälschen.<sup>7</sup>

### 3. Eingriffshandlung: Verbreiten

Nach § 78 UrhG dürfen Personenbildnisse unter bestimmten (in zwei verschachtelten Konditionalsätzen zusammengefassten) Voraussetzungen "weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden". Die Eingriffshandlung besteht also in einem veröffentlichenden Verbreiten, kurz: im Veröffentlichen. Die Eingriffshandlung ist vom urheberrechtlichen Verbreitungsbegriff (§ 16 UrhG) unabhängig.<sup>8</sup> Sie hat aber mit dem urheberrechtlichen Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 18 UrhG) gemeinsam, dass sukzessive Öffentlichkeit genügt.<sup>9</sup>

Das Internet erleichtert die Veröffentlichung von Personenbildnissen gleich in mehrfacher Hinsicht. Denn jeder Internet-Nutzer kann zum Beispiel unvorteilhafte Fotos in Sekundenschnelle und mit vernachlässigbaren Kosten weltweit veröffentlichen; auch sind solche Veröffentlichungen häufig dauerhafter präsent als in Druckwerken, geschweige denn im Fernsehen.

### 4. Die Verletzung berechtigter Interessen

Der Gesetzgeber hat den Begriff der "berechtigten Interessen" bewusst nicht näher festgelegt, um einen weiten Spielraum offen zu lassen, der es ermöglicht, den Verhältnissen des Einzelfalls gerecht zu werden.<sup>10</sup> Zur Erleichterung der Entscheidung, ob im konkreten Einzelfall berechnete Interessen verletzt würden, hat die Rechtsprechung ein

---

<sup>7</sup> Das Wegretuschieren von Personen dagegen ist höchstens auf der Grundlage des § 16 ABGB angreifbar.

<sup>8</sup> Siehe *Dittrich*, Urheberrecht, E 237 zu § 78 UrhG.

<sup>9</sup> Siehe *Dittrich*, Urheberrecht, E 237a zu § 78 UrhG.

<sup>10</sup> Siehe *Dittrich*, Urheberrecht, E 24 ff zu § 78 UrhG.

**Prüfungsschema** entwickelt.<sup>11</sup> In einem ersten Schritt wird überprüft, ob ein (objektiv) schutzwürdiges Interesse des Abgebildeten vorliegt, das verletzt sein könnte. Ist dies zu bejahen, ergibt sich entweder schon daraus die Verletzung berechtigter Interessen oder es ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob ein (objektives) Veröffentlichungsinteresse vorliegt, sofern der Veröffentlichliche ein solches behauptet. Das schutzwürdige Interesse des Abgebildeten ist dann gegen das Veröffentlichungsinteresse abzuwägen. Überwiegen die Interessen des Abgebildeten, liegt eine Verletzung berechtigter Interessen vor.

## 5. Schutzwürdige Interessen des Abgebildeten

### 5.1. Allgemeines

Voraussetzung jeder Bildnisschutzverletzung ist naturgemäß, dass die abgebildete Person erkennbar ist.<sup>12</sup> Die Erkennbarkeit muss sich nicht aus den Gesichtszügen, sondern kann sich auch aus dem sonstigen Erscheinungsbild des Abgebildeten oder einem Begleittext ergeben.<sup>13</sup> Maßgebend ist nach der Rechtsprechung nicht der Familien- und Freundeskreis, sondern der Bekanntenkreis.<sup>14</sup>

Die Frage nach schutzwürdigen Interessen des Abgebildeten stellt sich nicht je Bild, sondern je konkreter Veröffentlichung eines Bildes. Schutzwürdige Interessen können daher auch dann bestehen, wenn der Abgebildete die Veröffentlichung desselben Bildes in einem anderen Fall entweder schon dulden musste oder sogar schon erlaubt hat.<sup>15</sup>

### 5.2. Fallgruppen und Beispiele

Der folgende Abschnitt soll Beispiele für die Verletzung schutzwürdiger Interessen des Abgebildeten bieten. Die Beispiele sind in jene vier Fallgruppen gegliedert, denen der OGH (unter Rückgriff auf die Erläuternden Bemerkungen) viele seiner Entscheidungen zuordnet. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass Sachverhalte durchaus

---

<sup>11</sup> Siehe *Dittrich*, Urheberrecht, E 72, 47 f, 67 f und 73 zu § 78 UrhG.

<sup>12</sup> Siehe *Dittrich*, Urheberrecht, insb E 21 zu § 78 UrhG.

<sup>13</sup> Siehe *Dittrich*, Urheberrecht, insb E 10, 12 und 15 zu § 78 UrhG.

<sup>14</sup> Siehe *Dittrich*, Urheberrecht, E 15 zu § 78 UrhG.

<sup>15</sup> Siehe *Dittrich*, Urheberrecht, insb E 193 zu § 78 UrhG.

zwei oder mehreren Fallgruppen zugehören können. Denkbar ist auch, dass – ähnlich wie im Lauterkeitsrecht – erst die Summe mehrerer Umstände Rechtswidrigkeit ergibt.

### 5.2.1. Bloßstellung

Wird die abgebildete Person durch die Veröffentlichung bloßgestellt, sind schutzwürdige Interessen verletzt. Als Beispiel sei die Berichterstattung einer Tageszeitung über einen Justizskandal rund um einen Richter genannt, bei der das Bild der Ehefrau des Richters mit dem Begleittext "Die Frau des Skandalrichters" veröffentlicht wurde.<sup>16</sup>

### 5.2.2. Preisgabe des Privatlebens

Werden Bilder der Privat- und Intimsphäre veröffentlicht, geht die Rechtsprechung ebenfalls von einer Verletzung schutzwürdiger Interessen des Abgebildeten aus. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn ein Brautpaar einen Fotografen mit der Herstellung von Hochzeitsfotos beauftragt und dieser einige Jahre später eines der Hochzeitsfotos ohne Zustimmung der Abgebildeten einem Verlag zwecks Illustration eines Buches zur Verfügung stellt.

Der OGH hat auch – in diesem Fall allerdings ohne Bezugnahme auf eine Fallgruppe – das Abrufbarhalten des Fotos einer Arbeitnehmerin auf der Website des Arbeitgebers gegen den Willen der Arbeitnehmerin als Bildnisschutzverletzung beurteilt; eine entsprechende Duldungspflicht könne auch nicht aus der arbeitsrechtlichen Treuepflicht abgeleitet werden.<sup>17</sup> Ähnlich zu beurteilen wäre wohl auch das Abrufbarhalten von Klassenfotos auf der Website einer Schule.

### 5.2.3. Anlass zu Missdeutungen

Niemand muss sich gefallen lassen, durch eine bestimmte Veröffentlichung seines Bildnisses in einen nicht den Tatsachen entsprechenden Zusammenhang gestellt zu werden. Schon die bloße Möglichkeit von Missdeutungen reicht. Das klassische Beispiel ist die Verwendung von Personenbildnissen (ohne Zustimmung der Abgebildeten) zu Werbezwecken. Der OGH begründet diese Entscheidungspraxis damit, der Abgebildete werde dem Verdacht ausgesetzt, sein Bildnis entgeltlich zu Werbezwecken zur Verfügung gestellt zu haben. Im Hinblick auf den verstärkten und heutzutage kaum mehr als anrühlich

---

<sup>16</sup> OGH 14. 3. 1989, 4 Ob 5/89 – Frau des Skandalrichters.

<sup>17</sup> OGH 5. 10. 2000, 8 Ob A 136/00h – Arbeitnehmer-Foto.

empfundenen Einsatz von haupt- und nebenberuflichen Fotomodellen wäre es allerdings zeitgemäßer zu argumentieren, dass es dem Abgebildeten vorbehalten ist zu entscheiden, ob beziehungsweise zu welchen Bedingungen seine Persönlichkeitsmerkmale den Geschäftsinteressen Dritter dienstbar gemacht werden sollen.<sup>18</sup>

#### **5.2.4. Entwürdigende oder herabsetzende Abbildung**

Auch entwürdigende oder herabsetzende Abbildungen werden schon in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der Stammfassung des UrhG als Bildnisschutzverletzung beurteilt. Das klassische Beispiel ist die Veröffentlichung von Nacktfotos.<sup>19</sup>

## **6. Mögliche Einwände des Veröfentlichers**

### **6.1. Zustimmung des Abgebildeten**

Liegt eine Zustimmung des Abgebildeten zur Veröffentlichung vor, entfällt ein allfälliges schutzwürdiges Interesse. Die Zustimmung kann ausdrücklich oder stillschweigend (zB beim Posieren für Presse- oder Werbeaufnahmen<sup>20</sup>) erfolgen. Die Reichweite und der Zweck der erteilten Zustimmung sind zu berücksichtigen. So ist etwa die Zustimmung zur Veröffentlichung eines Bildes in medizinischen Fachzeitschriften nicht auch eine Zustimmung zur Veröffentlichung in der auf-lagenstärksten österreichischen Tageszeitung.<sup>21</sup>

In einigen Fällen werden die Interessen des Abgebildeten sehr hoch bewertet, so etwa bei der Veröffentlichung von Nacktfotos oder der Verwendung von Bildern zu Werbezwecken. Ebenfalls hier einzu-reihen ist wohl auch die Veröffentlichung von Bildern im Internet, auf-grund der weltweiten Abrufbarkeit und der gesteigerten Missbrauchs-gefahr (so genannte Digipulierbarkeit). Die hohe Bewertung der Inte-ressen des Abgebildeten führt dazu, dass beim Abwägen gegen ein Veröfentlichungsinteresse im Regelfall die Interessen des Abgebilde-ten überwiegen und somit eine Verletzung des Bildnisschutzes nur durch eine Zustimmung verhindert werden kann. Aus demselben

<sup>18</sup> So in jüngster Vergangenheit OLG Hamburg 9. 11. 2004, 7 U 18/04 – Ex-Minister – E 42.

<sup>19</sup> Siehe insb OGH 17. 9. 1996, 4 Ob 2249/96f – Nacktfoto(montage); jüngst OGH 16. 12. 2003, 4 Ob 211/03p – U-Bahn-Express.

<sup>20</sup> Siehe zB OGH 29. 4. 1980, 4 Ob 327/80 – Österreich-Spiegel.

<sup>21</sup> Siehe OGH 8. 3. 1994, 4 Ob 18/94 – Leiden für die Schönheit.

Grund ist in diesen Fällen ein Widerruf einer einmal erteilten Zustimmung für künftige Veröffentlichungen möglich. Jederzeit und ohne Angabe von Gründen ist der Widerruf der Zustimmung zur Veröffentlichung von Nacktfotos möglich.<sup>22</sup> Bei der Verwendung von Bildern zu Werbezwecken ist der Widerruf der Zustimmung möglich, wenn die weitere Veröffentlichung infolge einer Änderung der Verhältnisse jetzt die berechtigten Interessen des Abgebildeten verletzen würde.<sup>23</sup>

## 6.2. Veröffentlichungsinteresse und sein Überwiegen

Die vom Gesetzgeber gebotene Abwägung der beiderseitigen Interessen wirft die Frage nach allfälligen Interessen des Veröfentlichters auf. Als verfassungsrechtliche Grundlage dient die Meinungsäußerungsfreiheit (Art 10 EMRK), die sich nach der Rechtsprechung des EGMR auch auf bildliche Kommunikation erstreckt. Das verfassungsgesetzlich und völkerrechtlich gewährleistete Recht auf freie Meinungsäußerung rechtfertigt aber nicht jede Bildnisveröffentlichung, sondern ist mit dem ebenfalls verfassungsgesetzlich und völkerrechtlich geschützten Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 8 EMRK) in Einklang zu bringen.<sup>24</sup>

Die Veröffentlichung des Bildes einer Person, deren Aussehen allgemein bekannt ist, verletzt idR wegen des Überwiegens des Veröffentlichungsinteresses keine berechtigten Interessen der abgebildeten Person<sup>25</sup>, insbesondere wenn die Person in jener Funktion in Erscheinung tritt, der sie ihre Bekanntheit verdankt.<sup>26</sup> Die schutzwürdigen Interessen der abgebildeten Person werden aber wohl dann überwiegen, wenn die veröffentlichten Bilder zum Beispiel die Intimsphäre verletzen oder für Werbung verwendet werden, entstellen, die Person der Neugierde und Sensationslust aussetzen, sie mit Vorgängen in Verbindung bringen, mit denen sie nichts zu tun hat, oder sie in peinlichen Situationen zeigen.<sup>27</sup>

---

<sup>22</sup> Siehe OGH 16. 12. 2003, 4 Ob 211/03p – U-Bahn-Express.

<sup>23</sup> Siehe *Dittrich*, Urheberrecht, E 236 zu § 78 UrhG.

<sup>24</sup> Siehe in jüngster Vergangenheit EGMR 24. 6. 2004, 59320/00 – Von Hannover gegen Deutschland.

<sup>25</sup> Siehe *Dittrich*, Urheberrecht, E 105 zu § 78 UrhG.

<sup>26</sup> Siehe zB OGH 3. 4. 1990, 4 Ob 16/90 – Thomas Muster; *Dittrich*, Urheberrecht, E 86 f zu § 78 UrhG.

<sup>27</sup> Siehe *Dittrich*, Urheberrecht, E 106 ff zu § 78 UrhG.

## 7. Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen § 78 UrhG

Bildnisschutzverletzungen begründen zivilrechtliche Ansprüche des Abgebildeten; strafrechtliche Sanktionen dagegen drohen dem Verletzer nicht. Falls der Abgebildete stirbt, liegt die Aktivlegitimation entweder (nämlich bei Ableben vor der Veröffentlichung) bei bestimmten nahen Angehörigen oder (nämlich bei Ableben nach der Veröffentlichung) beim Rechtsnachfolger des Abgebildeten. Die zivilrechtlichen Ansprüche sind jene auf Unterlassung, Beseitigung (einschließlich Urteilsveröffentlichung), Schadenersatz und Rechnungslegung<sup>28</sup>. Dagegen bestehen keine Ansprüche auf angemessenes Entgelt, Herausgabe des Gewinnes und auf Auskunft. Sind wirtschaftliche Interessen des Abgebildeten verletzt, hat er unter Umständen einen (bereicherungsrechtlichen) Verwendungsanspruch nach § 1041 ABGB; die Rechtsprechung erachtet den geldwerten Bekanntheitsgrad als Sache im Sinne dieser Bestimmung.

---

<sup>28</sup> Insoweit irreführend verkürzt *Dittrich*, Urheberrecht, E 247 zu § 78 UrhG.